

Start-up Bewertung vor dem Bundesgericht

Ein Unternehmen mit nur einem Kunden zu gründen, ist mutig – dieses mit CHF 5 Mio. zu bewerten, sportlich. Ein sich daran entzündender Streit mit dem Steueramt endete vor dem Bundesgericht. Dieses nahm mit Entscheid vom 03.08.2023 (9C_261/2023) zur Bewertung eines neu gegründeten Unternehmens Stellung.

wevalue AG, 23.01.2024

Der Sachverhalt

Sehr verkürzt brachte ein Aktionär die von ihm neu gegründete Dienstleistungs-AG gegen Darlehensgewährung in eine andere seiner Gesellschaften ein. Einziger Kunde der Dienstleistungs-AG war wiederum die Unternehmensgruppe. Die Anteile wurden mit einem DCF-Verfahren auf CHF 5 Mio. bewertet und das Darlehen anschliessend mit einer gegen den einbringenden Aktionär bestehenden Forderung verrechnet.

Kurze Zeit später wurden die Anteile abgewertet und zurück auf die private Ebene des Investors transferiert. Die Abwertung der Beteiligung im Folgejahr wurde mit späteren negativen Entwicklungen begründet, u.a. einer Krise der finanzierenden Bank und dem beginnenden Ukraine-Konflikt.

Der Entscheid

Das Steueramt und die Vorinstanzen erkannten die Bewertung mit der DCF-Methode nicht an, sondern setzten stattdessen als Verkehrswert den nach dem Kreisschreiben Nr. 28 (KS 28) ermittelten Substanzwert von rund TCHF 112 an. Dieser Ansicht folgte auch das Bundesgericht. Es sei danach «notorisch, dass ... Dienstleistungsverträge ... unter verbundenen Gesellschaften leicht angepasst werden können ... weshalb sie nicht unbesehen einer Bewertung mittels der DCF-Methode zugrunde gelegt werden können» (E 5.4). Zwar sieht auch das Bundesgericht, dass bei der Bewertung «grundsätzlich eine Ex-ante-Perspektive» einzunehmen ist, nimmt die Krisen aber als weiteres Indiz für die bemängelte Unsicherheit.

Teilt man die Zweifel des Gerichts an der ökonomischen Sinnhaftigkeit des Vorhabens, so kann man auch dessen

Schlussfolgerungen teilen. Dennoch gilt, dass die Zukunft immer unsicher ist und das nicht gegen DCF-Verfahren auch bei der Bewertung von Start-ups spricht. Dass dabei nicht mit dem Lehrbuch vorgegangen werden darf, ist selbstverständlich.

Die Flucht in den Substanzwert nach KS 28 ist das andere Extrem. Aus der Bilanz abgeleitet, taugt auch dieser nicht als Verkehrswert. Sucht man einen vermittelnden Weg, so lohnt sich der Blick nach Österreich. Dort wird zur Berechnung des Verkehrswertes eines Start-ups der Rekonstruktionswert empfohlen (Bertl/Patloch-Kofler, RWZ 2023, S. 86). Ein u.E. sinnvoller Ansatz, den man – worauf wir nicht müde werden hinzuweisen – ganz generell bei der Verwendung des Substanzwertes berücksichtigen sollte. Fairerweise hätte dies im konkreten Fall zu keinem anderen Ergebnis geführt, da noch gar keine Ausgaben angefallen waren.

Ein letzter Blick noch auf das vorinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Schwyz (Entscheid vom 14.03.2023 – II 2022 68). Offenbar war im Einbringungsvertrag eine Rückabwicklungsklausel enthalten, welche von der übernehmenden Gesellschaft nicht ausgeübt wurde. Das Verwaltungsgericht hat diese Möglichkeit bei seinen Überlegungen zum Verkehrswert berücksichtigt. Danach «muss angenommen werden, ... dass unabhängige Dritte den Kaufvertrag ... rückabgewickelt oder zumindest den Kaufpreis bzw. Einigungswert angepasst hätten» (E 3.3.4). Das Bundesgericht hat diese Überlegungen nicht aufgegriffen, u.E. auch zu Recht. Denn der Verkehrswert ist das Ergebnis einer hypothetischen Verhandlung mit einem gedachten Käufer über den Wert des Unternehmens. Wie ein gedachter Käufer mit einem tatsächlichen oder womöglich auch nur gedachten Vertrag umgeht, was er dort regeln oder entscheiden würde, ist u.E. spekulativ und mit dem Charakter einer objektivierenden Bewertung nicht vereinbar.